

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 19. Oktober 2020

Nr. 43

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 296 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Sander Lippesee in Paderborn-Sande, Kreis Paderborn vom 24. September 2020, S. 297-298
 297 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 298
 298 Planfeststellung; hier: Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 61, Herford, Nordring bis B 239, auf dem Gebiet der Stadt Herford und bezüglich der landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Löhne und Vlotho sowie der Gemeinde Hiddenhausen, Öffentliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses, S. 299-300

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 299 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 301
 300 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 301
 301 desgl., S. 301
 302 desgl., S. 301
 303 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates, S. 301

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**296 Wasserwirtschaft;
 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
 über die Zulassung und Regelung des
 Gemeingebrauchs am Sander Lippesee in
 Paderborn-Sande, Kreis Paderborn
 vom 24. September 2020**

Der Sander Lippesee ist eine Talsperre im Sinne des § 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung. Gem. § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 LWG NRW findet an Talsperren Gemeingebrauch nicht bzw. nur insoweit statt, als dieser nach § 20 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW von der zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Detmold, ausdrücklich zugelassen wird.

Zur Gewährleistung einer durchgehenden Befahrbarkeit des Sander Lippesees und der Lippe mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, insbesondere mit Kanus bzw. Kajaks, wird der Gemeingebrauch auf dem Sander Lippesee durch diese ordnungsbehördliche Verordnung zugelassen und geregelt.

Auf der Grundlage des § 20 LWG NRW und des § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

(Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit den Eigentümern der betreffenden Gewässerflächen (Land NRW, Stadt Paderborn, Schlosspark und Lippesee Gesellschaft mbH, Exakt-Kiesaufbereitung GmbH & Co. KG und Siemensmeyer Kieswerke GmbH & Co. KG) der Gemeingebrauch in dem nachfolgend geregelten Umfang zugelassen.

§ 1**Geltungsbereich der Verordnung**

Die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs gilt für den Teilbereich des Sander Lippesees, der in der zu dieser Verordnung gehörenden Karte durch eine rote Umrandung dargestellt ist (siehe Anlage, M 1 : 5 200).

§ 2**Gegenstand des zugelassenen Gemeingebrauchs**

(1) Für den in der zu dieser Verordnung gehörenden Karte dargestellten Teilbereich des Sander Lippesees (siehe Anlage) wird ein Gemeingebrauch zum Zweck des Befahrens mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft bzw. mit durch Muskelkraft angetriebenen Booten, insbesondere mit Kanus und Kajaks, zugelassen.

(2) Der Gemeingebrauch erstreckt sich auch auf die Nutzung derjenigen beiden Ein- und Ausstiegsstellen für Kanus,

die am östlichen und am westlichen Ende des Sees vorgesehen und in der zu dieser Verordnung gehörenden Karte dargestellt sind (Anlage), um einen Umstieg von der Lippe in den See und umgekehrt zu ermöglichen.

(3) Der Gemeindegebrauch erfolgt unentgeltlich und auf eigene Gefahr.

(4) Die Nutzung von in privatem Eigentum stehenden Ufergrundstücken und von weiteren, von den jeweiligen Eigentümern zur Verfügung gestellten Ein- und Ausstiegsstellen ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 3

Beschränkungen des zugelassenen Gemeindegebrauchs, Befahrensregeln

(1) Das Befahren des Sander Lippesees im zugelassenen Bereich erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Führer/innen von durch Muskelkraft angetriebenen Booten, insbesondere von Kanus und Kajaks (Bootswanderer), haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Bootswanderer haben einander, Fahrzeugen unter Segel sowie den Arbeits- und Rettungsfahrzeugen der Eigentümer der Wasserflächen, der zuständigen Behörden oder der in ihrem Auftrag handelnden Personen oder Organisationen auszuweichen. Insbesondere zu motorbetriebenen Fahrzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Bootswanderer müssen anderen Wasserfahrzeugen rechtzeitig durch Fahrtverminderung oder durch eine Kursänderung nach Steuerbord (rechts) ausweichen. Ist dies nicht möglich, müssen Bootswanderer rechtzeitig und unmissverständlich zeigen, wohin sie ausweichen wollen.

(4) Bei Wassersportveranstaltungen haben die Bootswanderer den an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Veranstalter getroffenen Regelungen und Anweisungen für die Benutzung der Wasserflächen zu beachten.

(5) Bootswanderern ist es nicht gestattet,

- a) außerhalb für Kanus und Kajakfahrer eingerichteter Ein- und Ausstiegsstellen an Ufern anzulegen, z.B. an im Privatbesitz befindlichen Stegen der Segelzentren / Segelvereine,
- b) außerhalb für Kanus und Kajakfahrer eingerichteter Ein- und Ausstiegsstellen näher als 25 m an die Ufer heranzufahren,
- c) einen Abstand von mindestens 25 m zu Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken und schwimmendem Gerät zu unterschreiten und
- d) Sperrflächen, die durch Bojen, Tonnen, Ketten oder in sonstiger Weise kenntlich gemacht sind, zu befahren.

(6) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist das Befahren des Sander Lippesees nicht erlaubt. Tagsüber ist der Verkehr bei Sichtweiten unter 100 m, bei Eisbildung und bei Hochwasser nicht gestattet. Bootswanderer haben den See ggf. unverzüglich zu verlassen.

(7) Den Anordnungen der Bediensteten der Wasserbehörden, der Stadt Paderborn als örtlicher Ordnungsbehörde und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben Bootswanderer ihre Fahrt zu stoppen und beizudrehen.

(8) Ergänzend gelten die Regelungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung verstößt, handelt gem. §

123 Abs. 1 Nr. 27 LWG ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Einsichtnahme

(1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

(3) Die Verordnung kann von jedermann bei den folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Detmold, obere Wasserbehörde (Dezernat 54), Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,
- Kreisverwaltung Paderborn, untere Wasserbehörde, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, und
- Stadt Paderborn, Bürgerservice Schloß-Neuhaus, Bielefelder Straße 3, 33104 Paderborn.

Detmold, den 24. September 2020

54.01.19-002/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Anke Recklies

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 297-298

297 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)

Die Bezirksregierung Detmold stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück vom 15. September 2020 in der Angelegenheit „Projektförderung – Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“ (Az.: 34-ESF-308763) an die b.b.h. Fortbildungswerk GmbH gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) öffentlich zu.

Die letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin lautet:

b.b.h. Fortbildungswerk GmbH
Charlottenstraße 64
10117 Berlin

Wegen der unbekannten Anschrift der vorgenannten juristischen Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstort Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld, in Raum E 038 nach telefonischer Absprache (05231 / 71-3420) eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden.

Bielefeld, den 1. Oktober 2020

Die Bezirksregierung Detmold

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 298

298

Planfeststellung;

hier: Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 61, Herford, Nordring bis B 239, auf dem Gebiet der Stadt Herford und bezüglich der landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Löhne und Vlotho sowie der Gemeinde Hiddenhausen, Öffentliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. Oktober 2020
25.4.34-01-1/14

Bekanntmachung**I.**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 30.06.2020, Az. 25.4.34-01-1/14, ist der Plan für den Ausbau der B 61 Herford, Nordring bis B 239 (Bau-km 1+050 bis Bau-km 2+559,475), auf dem Gebiet der Stadt Herford und bezüglich der landschaftsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auch auf dem Gebiet der Städte Löhne und Vlotho sowie dem der Gemeinde Hiddenhausen gem. § 17 S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet den Ausbau der B 239 am Nordrand von Herford vom Nordring bis zur B 239 auf einer Länge von rd. 1,5 km. Vorgesehen ist, den bislang an der Querung der Füllenbruchstraße endenden 4-streifigen Ausbau der B 61, die hier auf gleicher Strecke wie auch die B 239 verläuft, in Richtung Osten fortzusetzen. Der Ausbauabschnitt schließt die Einmündung der von Norden kommenden B 239 in die B 61 ein und endet vor der sich östlich daran anschließenden Werrebrücke. Neben den Knotenpunkten mit der B 239 und der Goebenstraße werden auch die Knotenpunkte mit der K 7 (Füllenbruchstraße) und der L 545 bzw. der K 7 (Bünder Straße) von dem Ausbau miteingefasst. Östlich der Einmündungen der L 545 und der K 7 endet die 4-Streifigkeit. Der weitere unter der Bahnlinie durchführende und an die nach Norden weiterführende B 239 anbindende Ausbau erfolgt nur noch 2-streifig. Die Bahnbrücke bleibt unverändert.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„1.**Feststellung des Plans**

Der sich auf das Gebiet der Stadt Herford und bezüglich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen auch auf das Gebiet der Städte Löhne und Vlotho sowie der Gemeinde Hiddenhausen erstreckende Plan für den Ausbau der B 61 Herford, Nordring bis B 239 von Bau-km 1+050 bis Bau-km 2+559,475 einschließlich der Deckblätter 1, 2, 3, 4 und der Grüneintragungen sowie aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Betriebssitz Gelsenkirchen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld – als Vorhabenträger und Träger der Straßenbaulast aufgestellten Planes erfolgt gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Abschnitt A. 3. dieses Beschlusses verwiesen.“

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Träger des Vorhabens, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld, wurden Auflagen erteilt.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären, wird die Zustellung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

III.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

2. November 2020 bis einschließlich 16. November 2020

öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) durch Veröffentlichung im Internet. Der Beschluss und die Unterlagen werden dazu ab dem 02. November 2020 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Übersicht zu den einzelnen Verfahren > Bundesstraße B 61 Herford) einsehbar sein.

Zusätzlich und **nach vorheriger Vereinbarung** (Telefon oder E-Mail) sind die Unterlagen auch vor Ort bei der Stadt Herford, der Stadt Vlotho und der Gemeinde Hiddenhausen einsehbar. Entsprechende Einsichtnahmen (Termine, konkrete Örtlichkeit und auch die Modalitäten, die der Corona-Pandemie geschuldet sind) können

a) bezüglich der Stadt Herford

unter der Telefon-Nr.: **05221-189-651** oder

über die E-Mail-Adresse: detlef.diekhof@herford.de oder

unter der Telefon-Nr.: **05221-189-562** oder

über die E-Mail-Adresse: steffen.herrmann@herford.de

b) bezüglich der Stadt Vlotho

unter der Telefon-Nr. **05733 / 913184**

oder über die E-Mail-Adresse C.Hohmeier@Vlotho.de

c) bezüglich der Gemeinde Hiddenhausen

unter der Telefon-Nr.: **05221 964-247**

oder über die E-Mail-Adresse: j.westerhold@hiddenhausen.de oder

unter der Telefon-Nr.: **05221 964-248** oder

über die E-Mail-Adresse: a.graf@hiddenhausen.de

vereinbart bzw. abgesprochen werden.

Diese Auslegung vor Ort stellt aufgrund der Beschränkungen und Maßnahmen aus Infektionsschutzgründen wegen der aktuellen COVID-19-Pandemie jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot dar. Im Zweifelsfall ist daher in diesem Fall allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich (§ 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – VwVfG NRW –).

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und allen denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW), sofern ihnen der Beschluss nicht bereits vorab individuell zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25,
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

schriftlich oder unter post25@bezreg-detmold.nrw.de elektronisch angefordert werden.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel B unter Nr. 13 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. anliegend Nr. 12). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des / der Urkundsbeamten / -in zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@ovg.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und

über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

V.

Hinweise

Aus Datenschutzgründen enthalten die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Auch sind die Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert bzw. mit einer Schlüssel-Nummer versehen worden. Betroffene Grundeigentümer und Einwender können auf Anfrage von der Planfeststellungsbehörde, d. h. der Bezirksregierung Detmold, Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und/oder die Schlüsselnummer der Einwendung erhalten. Entsprechende Anfragen sind aus Gründen des Datenschutzes bei Bedarf schriftlich bzw. per Fax oder auch elektronisch per DE-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25,
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

zu richten.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

299 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines
sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 4. September 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 64/20, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Ivan Ivanovich Kirov, letzte bekannte Anschrift: Ul. Lege 6, 1000-Gr. Sofiya, Bulgarien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 2. Oktober 2020

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 301

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 8. Oktober 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 301

302 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 209 112 238, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 8. Oktober 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 301

300 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 716 245, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 8. Oktober 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 301

303 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates

Das Sparkassenzertifikat Nr. 301 286 522 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenzertifikates wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 30. September 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 301

301 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 567 085, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298